

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,  
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz



Jahrgang 10

Donnerstag, den 11. Dezember 2003

[www.vgem-anhalt-sued.de](http://www.vgem-anhalt-sued.de)  
[vgem-anhalt-sued@t-online.de](mailto:vgem-anhalt-sued@t-online.de)

Nummer 12

*Weihnachten liegt vor uns, das Fest des Friedens und der Freude,  
Tage der Besinnung.*

*Nutzen wir diese Zeit, um in uns zu gehen,  
um die alltägliche Hektik  
abzubauen und in uns und unseren Familien  
ein wenig Ruhe einkehren zu lassen.*

*Ein ereignisreiches und bedeutsames Jahr neigt sich dem Ende zu  
und wir möchten all denen danken, ob ehrenamtlich oder hauptberuflich,  
die zum Wohle unserer Gemeinden beigetragen haben.*

*Sicherlich wird auch das neue Jahr nicht einfach werden, doch  
wir werden es mit Zusammenhalt, Hoffnung und Engagement  
angehen, damit unsere Gemeinden lebens- und liebenswert bleiben.*

*In diesem Sinne wünschen Ihnen allen  
die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden  
sowie die Mitarbeiter der VGem Anhalt-Süd  
ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest und  
alles erdenklich Gute im Jahr 2004.*

*Stephan Bratek*

*Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd*

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

### Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

#### Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, d. 17.12.2003, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

**Tagesordnung:**

**A: Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung zum Haushaltsplan 2004 der VGem Anhalt-Süd
9. Beratung zur Gebiets- und Kommunalreform
10. Information und Beratung zur Schulproblematik
11. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

**B: Nichtöffentlicher Teil**

12. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
13. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
14. Personalangelegenheiten
15. Vergabe der Kommunal-Rechtsschutzversicherung
16. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

*gez. Hartung*

*Vorsitzender*

**In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Anhalt-Süd am 19.11.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Beschluss über die Positionierung im Rahmen der Gebiets- und Kommunalreform
2. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses für das Jahr 2004 (Änderungen vorbehalten):

Mittwoch, d. 21.01.04  
Mittwoch, d. 25.02.04  
Mittwoch, d. 17.03.04  
Mittwoch, d. 14.04.04  
Mittwoch, d. 16.06.04

Mittwoch, d. 15.09.04  
Mittwoch, d. 27.10.04  
Mittwoch, d. 17.11.04  
Mittwoch, d. 15.12.04.

**Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde:**

3. Forderungsangelegenheit Wasserverband „Fuhnetal“

### Versichertenältesteder LVA Sachsen- Anhalt für die Region Anhalt-Süd

**Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente  
(Kontenklärung, Altersrenten,  
Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)**

Die nächsten Sprechtage finden am  
**Dienstag, d. 13.01.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr und am  
Dienstag, d. 20.01.2004 von 16.00 - 18.00 Uhr im**  
Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd,  
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

**Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.**

### GEMEINDE COSA

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Cosa am 27.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Vergabe Sanierung Fußweg und Entwässerung in Cosa
2. Abschluss eines Pachtvertrages Gemarkung Cosa Flur 4, Flurstück 21/26

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Cosa am 17.11.2003  
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Cosa beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Cosa für das Jahr 2004 (Änderungen vorbehalten):

Montag, 19.01.2004	Montag, 20.09.2004
Montag, 16.02.2004	Montag, 25.10.2004
Montag, 15.03.2004	Montag, 29.11.2004
Montag, 26.04.2004	Montag, 20.12.2004
Montag, 24.05.2004	
Montag, 28.06.2004	

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gehöft Feuerborn statt.

**Nichtöffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

### GEMEINDE GLAUZIG

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Glauzig am 10.11.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Glauzig für das Jahr 2004 (Änderungen vorbehalten):

Montag, d. 12.01.2004  
 Montag, d. 02.02.2004  
 Montag, d. 15.03.2004  
 Montag, d. 19.04.2004  
 Montag, d. 10.05.2004

Montag, d. 07.06.2004  
 Montag, d. 06.09.2004  
 Montag, d. 04.10.2004  
 Montag, d. 08.11.2004  
 Montag, d. 06.12.2004

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Glauzig statt.

#### Nichtöffentlicher Teil:

2. Ergänzungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 249/2003 vom 03.02.2003
3. Entscheidung über einen Baumfällantrag

## GEMEINDE GÖRZIG

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Görzig

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Görzig in der Sitzung am 25.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr bisher festgesetzt Euro auf Euro	
	Euro	Euro		
a) im Verwaltungshaushalt: in der Einnahme	134.100,-		826.000,-	960.100,-
in der Ausgabe	134.100,-		826.000,-	960.100,-
b) im Vermögenshaushalt: in der Einnahme	52.000,-		301.200,-	353.200,-
in der Ausgabe	52.000,-		301.200,-	353.200,-
				festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.  
 Görzig, den 07.11.2003

gez. *Kniestedt*  
 Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 12.12.2003 bis 23.12.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 221 öffentlich aus.

Görzig, den 07.11.2003  
 gez. *Kniestedt*  
 Bürgermeister

## GEMEINDE LIBEHNA

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 04.11.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Libehna.
2. Der Gemeinderat beschließt die Übertragung von Aufgaben der arbeitsmedizinischen sowie arbeitssicherheitstechnischen Betreuung zur Erfüllung an die VGEM Anhalt-Süd zwecks Vertragsabschluss mit dem Arbeitsmedizinischen Vorsorgezentrum GmbH (AMVZ GmbH) mit Wirkung zum 01.01.2004.
3. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Übertragung der Personalkostenabrechnung zur Erfüllung an die VGem Anhalt-Süd zwecks Vertragserweiterung mit der BHS mbH Köthen mit Wirkung zum 01.01.2004.
4. Der Gemeinderat Libehna beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Libehna für das Jahr 2004 (Änderungen vorbehalten):

Dienstag, 13.01.2004	Dienstag, 31.08.2004
Dienstag, 03.02.2004	Dienstag, 21.09.2004
Dienstag, 24.02.2004	Dienstag, 12.10.2004
Dienstag, 16.03.2004	Dienstag, 02.11.2004
Dienstag, 06.04.2004	Dienstag, 23.11.2004
Dienstag, 27.04.2004	Dienstag, 14.12.2004
Dienstag, 18.05.2004	
Dienstag, 08.06.2004	
Dienstag, 29.06.2004	

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna statt.

**Nichtöffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

## S A T Z U N G

### über die Erhebung von Erschließungs- beiträgen in der Gemeinde Libehna

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 123, 127, 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141;ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Libehna folgende Satzung:



## § 1 (Erhebung des Erschließungsbeitrages)

- (1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Libehna Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und dieser Satzung.
- (2) Für einzelne Erschließungsanlagen kann die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches durch gesonderte Satzung festgelegt werden.

## § 2 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen)

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen,
    - a) mit einer Breite bis zu 18,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit,
    - b) mit einer Breite bis zu 12,50 m bei einseitiger Bebaubarkeit.
  2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, unbefahrbare Wohnwege) mit einer Breite bis zu 3,50 m.
  3. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 27,00 m.
  4. Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche der Verkehrsanlage,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 5 v.H. der Fläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.
  5. Grünanlagen, die
    - a) Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Fläche der Verkehrsanlage, einschließlich der Parkflächen nach Ziffer 4 Buchstabe a), soweit vorhanden,
    - b) nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 5 v.H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich für diesen die nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 maßgeblichen Breiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.
- (3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
1. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Erschließungsanlagen, einschließlich der Kosten für deren Vermessung,
  2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
  3. die Herstellung von Böschungen, Treppen und Schutz- und Stützmauern,
  4. die erstmalige Herstellung des Anschlusses von Erschließungsanlagen nach Absatz 1 an andere Erschließungsanlagen,
  5. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauüberwachung
- (5) Der Herstellungsaufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Schutzeinrichtungen für Erschließungsanlagen und Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auch dann beitragsfähig, wenn diese außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Breiten liegen.
- (6) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehört auch der

Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen. Ausschlaggebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(7) Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne der §§ 57 Satz 4 und 58 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(8) Der Herstellungsaufwand für Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 als auch der Entwässerung der durch diese erschlossenen Grundstücke dienen, gehört nur insoweit zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand, als er durch die Erschließungsanlagen bedingt ist.

(9) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für:

- a) Brücken, Tunneln und Unterführungen einschließlich der dazugehörigen Rampen.
- b) die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wenn die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

## § 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend von Satz 1 kann der Aufwand für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.

(3) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

(4) Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Abschnittsbildung sowie die Bildung von Erschließungseinheiten bedarf des Beschlusses durch den Gemeinderat.

## § 4 (Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand)

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Abweichend von Satz 1 beträgt bei innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand 70 v. H.

## § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt.

Dabei wird die Grundstücksfläche nach Art und Maß der Ausnutzbarkeit des erschlossenen Grundstückes mit einem Vornhundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist,

1. soweit sie innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich) liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
2. soweit sie außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) liegen,
  - a) wenn sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.

- b) wenn sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Fläche nach Absatz 2 bzw. die Abstände nach Absatz 3,

1. so erhöht sich im Fall des Absatz 2 die zugrunde zu legende Fläche um die tatsächlich genutzte Fläche.
2. so verschiebt sich im Fall des Absatz 3 die zu berücksichtigende Tiefe bis zur Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung beträgt der Vomhundertsatz bei Grundstücken, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.,
- e) bei fünfgeschossiger und darüber hinausgehender Bebaubarkeit 200 v.H. .

Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festlegt, wird die eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde gelegt.

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosshöhe,
2. wenn im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, diese geteilt durch 3,0,
3. wenn im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, diese geteilt durch 2,8.

Soweit sich nach Satz 1 Ziffer 2 und 3 Bruchzahlen ergeben, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Satz 1 Ziffer 2 und 3.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgelegten Vomhundertsätze um 25 v. H. erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Sondergebieten mit gewerblicher Nutzung.
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

(9) Die Absätze 2, 4 Ziffer 1, 6 und 8 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan den Stand des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) erreicht hat.

### § 6 (Mehrfach erschlossene Grundstücke)

Bei Grundstücken, die durch mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 und 3 durch die Anzahl der, das Grundstück erschließenden Verkehrsanlagen geteilt.

### § 7 (Anrechnung von Grundstückswerten)

Wurden für eine nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage Grundstücke oder Grundstücksteile von Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt, zählen diese nicht zum Erschließungsaufwand nach § 2.

### § 8 (Kostenspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb oder die Bereitstellung von Erschließungsflächen einschließlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten,
2. die Freilegung von Flächen nach Ziffer 1,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Geh- und Radwege,
5. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
6. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Herstellung unselbständiger Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
8. die Herstellung der unselbständigen Grünanlagen
9. die Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

### § 9 (Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen)

(1) Erschließungsanlagen nach § 2, ausgenommen selbständige Grünanlagen, sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind und sie im Eigentum der Gemeinde stehen.

(4) Für einzelne, genau bezeichnete Erschließungsanlagen kann ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichender Ausbau beschlossen werden.

### § 10 (Immissionsschutzanlagen)

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

### § 11 (Vorausleistungen)

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

### § 12 (Ablösung des Erschließungsbeitrages)

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

### § 13 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Libehna, 06.11.2003

gez. Zschoche  
(Bürgermeister)

## GEMEINDE PROSIGK

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 14.11.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt die Benutzerordnung für das Gemeindezentrum Prosigk.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt die Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum Prosigk.
3. Der Gemeinderat Prosigk beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Prosigk für das Jahr 2004

(Änderungen vorbehalten):

Montag, 12.01.2004	Montag, 13.09.2004
Montag, 09.02.2004	Montag, 18.10.2004
Montag, 08.03.2004	Montag, 22.11.2004
Montag, 19.04.2004	Montag, 13.12.2004
Montag, 10.05.2004	
Montag, 14.06.2004	

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk statt.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk erteilt das Einvernehmen zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Götzau im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

**Nichtöffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

### Benutzerordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) § 6 Abs. 1 i. V. m.

§ 8 Abs. 2 hat der Gemeinderat Prosigk in seiner Sitzung am 14.11.2003 für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk nachfolgende Benutzerordnung beschlossen:

#### § 1 Nutzung

- (1) Das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk dient den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Vorrang der Nutzung des Gemeindezentrums hat der Gemeinderat und die in Absatz 1 benannten Nutzer.

Wird das Gemeindezentrum durch diese zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Bürger.

#### § 2 Anmeldung

- (1) Die Nutzung des Gemeindezentrums ist in der Regel 4 Wochen vor Nutzungstermin in einem Antrag unter Angabe des Nutzungszweckes schriftlich an das Amt 10 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in der Hauptstraße 31 in Weißandt-Götzau zu richten.
- (2) Bewerben sich mehrere Antragsteller zum gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtung besteht im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzerordnung. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu versagen oder zurückzunehmen.
- (4) Kann der Nutzer den angemeldeten Termin nicht wahrnehmen, so hat er die Abmeldung des Nutzungstermins unverzüglich schriftlich in der Regel eine Woche vor beabsichtigter Nutzung an die in Abs. 1 genannte Adresse zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Abmeldung zulässig.

#### § 3 Art der Nutzung

- (1) Vereine und Gruppierungen können das Gemeindezentrum z.B. nutzen für:
  - Mitgliederversammlungen
  - festliche Anlässe
  - Ausstellungen
- (2) Privatpersonen haben die Möglichkeit, das Gemeindezentrum für Familienfeierlichkeiten zu nutzen.
- (3) Eine Nutzung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### § 4 Dauer der Nutzung

- (1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine und anderer Gruppierungen:  
Das Gemeindezentrum steht Vereinen und anderen Gruppierungen am Nutzungstag 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende zur Verfügung.
- (2) Nutzung für Feierlichkeiten, durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:  
Für die Nutzung zu feierlichen Anlässen zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.  
Das Gemeindezentrum steht dem Nutzer
  - in der Regel ab 15.00 Uhr - Tag vor der Nutzung (Vorbereitungszeit),
  - der gesamte Nutzungstag oder mehrere Nutzungstage (tatsächliche Nutzung),
  - in der Regel bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes), zur Verfügung.
- (3) Nach der Nutzung ist das Gemeindezentrum im gereinigten, sauberen Zustand an einem vom Bürgermeister benannten Vertreter zu übergeben.

#### § 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Das Gemeindezentrum ist gastronomisch nicht bewirtschaftet. Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

#### § 6 Säuberung/Schadenersatz/Haftung

- (1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der genutzten Räume verantwortlich.
- (2) Wird das Gemeindezentrum nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten

des Nutzers einen Dritten mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Beschädigungen sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollem Umfang.

Eine Haftung der Gemeinde für abgestellte Fahrzeuge und abhanden gekommene Sachen besteht nicht.

### § 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen bestehende Vorschriften können gemäß § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### § 8 Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Gebühr zur Nutzung des Gemeindezentrums ist entsprechend in der Benutzungsgebührenordnung geregelt.

### § 9 Einweisung

Nach Genehmigung der Nutzung erfolgt die Einweisung in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch einen vom Bürgermeister bestimmtem Vertreter.

### § 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzerordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, den 18.11.2003

*gez. Richter*

*Bürgermeister*

## Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) § 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Prosigk in seiner Sitzung am 14.11.2003 folgende Benutzergebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums in der Lindenstraße 15 a in Prosigk werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	
Saal mit Foyer	75 Euro
mit Geschirr	100 Euro

Foyer	25 Euro
mit Geschirr	40 Euro

- Benutzungsgebühr für Geschirr pro Person 0,50 Euro

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr und Kautions nicht erhoben.

### § 4 Heranziehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird in der Regel vor Wahrnehmung des Nutzungstermines nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Ist die Gebühr vor dem Nutzungstermin nicht entrichtet, tritt die Genehmigung zur Nutzung nicht in Kraft.

### § 5 Kautions

(1) In der Regel ist nach Genehmigung der Nutzung vor dem Nutzungstermin eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro auf das Konto der Gemeinde Prosigk zu entrichten.

(2) Der Einzahlungsbeleg ist bei Einweisung in die Örtlichkeit des Gemeindezentrums dem von der Gemeinde Prosigk benannten Vertreter vorzuweisen. Liegt der Beleg nicht vor, tritt die Nutzungsgenehmigung nicht in Kraft.

(3) Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wird die Kautions zurückgezahlt.

### § 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzergebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, den 18.11.2003

*gez. Richter*

*Bürgermeister*

## STADT RADEGAST

### In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast am 28.10.2003 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

**Öffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

**Nichtöffentlicher Teil:**

1.

Sanierungsrechtliche Genehmigung für die Änderung von baulichen Anlagen, Flur 3, Flurstück 66

### In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast am 11.11.2003 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Hauptausschuss Radegast beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Hauptausschusses Radegast für das Jahr 2004 (Änderungen vorbehalten):

Dienstag, 20.01.2004	Dienstag, 07.09.2004
Dienstag, 03.02.2004	Dienstag, 21.09.2004
Dienstag, 24.02.2004	Dienstag, 05.10.2004
Dienstag, 09.03.2004	Dienstag, 26.10.2004
Dienstag, 30.03.2004	Dienstag, 09.11.2004
Dienstag, 13.04.2004	Dienstag, 23.11.2004
Dienstag, 27.04.2004	Dienstag, 07.12.2004

Dienstag, 18.05.2004

Dienstag, 08.06.2004

Dienstag, 29.06.2004

Die Sitzungen finden jeweils 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Radegast statt.

**Nichtöffentlicher Teil:** Keine Beschlussfassung.

**In der Sitzung des Stadtrates  
der Stadt Radegast am 17.11.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Stadtrat Radegast beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung „Gastschulbeiträge“ zur Nutzung der Grundschule „Kastanienschule“ und Hort zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Radegast.
  2. Der Stadtrat Radegast beschließt die Übertragung der Personalkostenabrechnung zur Erfüllung an die VGem Anhalt-Süd zwecks Vertragserweiterung mit der BHS mbH Köthen mit Wirkung zum 01.01.2004.
  3. Der Stadtrat Radegast beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Stadtrates Radegast für das Jahr 2004 (Änderungen vorbehalten):  

Montag, 26.01.2004	Montag, 13.09.2004
Montag, 01.03.2004	Montag, 11.10.2004
Montag, 05.04.2004	Montag, 15.11.2004
Montag, 03.05.2004	Montag, 13.12.2004
Montag, 14.06.2004	

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Freizeitzentrum der Stadt Radegast statt.
  4. Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Göolzau im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
- Nichtöffentlicher Teil:**
5. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI03191, Flur 4, Flurstücke 142/34 und 142/35
  6. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstücke 142/33, 142/34 und 142/35 in einer Gesamtgröße von 1080 qm
  7. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 2/16 und Flurstück 3, teilweise ca. 20 qm

**Nachtragshaushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Radegast**

1. Nachtragshaushaltssatzung  
Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Radegast in der Sitzung am 20.10.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf Euro	
Euro	Euro	Euro	auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt:			
die Einnahmen um			
109.300,-		906.200,-	1.015.500,-
die Ausgaben um			
77.600,-		937.900,-	1.015.500,-
b) Vermögenshaushalt:			
wie bisher festgesetzt.			

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Radegast, den 26.11.2003

*gez. Ratey*  
*Stellv. Bürgermeister*

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.12.2003 bis 23.12.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 224 öffentlich aus.

Radegast, den 26.11.2003

*gez. Ratey*  
*Stellv. Bürgermeister*

**GEMEINDE RIESDORF**

**Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Riesdorf**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Riesdorf in der Sitzung am 30.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf Euro	
Euro	Euro	Euro	auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt:			
in der Einnahme auf			
1.100		101.000	102.100
in der Ausgabe auf			
1.100		101.000	102.100
b) Vermögenshaushalt:			
in der Einnahme auf			
30.200		72.400	102.600
in der Ausgabe auf			
30.200		72.400	102.600
festgesetzt.			

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.



**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Riesdorf, den 07.11.2003

gez. *Schadewald*  
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.12.2003 bis 23.12.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 221 öffentlich aus.

Riesdorf, den 07.11.2003

gez. *Schadewald*  
Bürgermeisterin

**GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne am 13.11.2003  
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

**Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse abgelehnt:**

1. Der Gemeinderat Trebbichau a.d.F. beschließt, der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch den Männerchor Trebbichau a. d. F. e. V. für seine wöchentlichen Chorproben jeweils freitags zuzustimmen.

2. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt unter Berücksichtigung beabsichtigter Änderungen zum Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd zu übertragen sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd.

**Im nichtöffentlichen Teil wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:**

3. Abschluss eines Vertrages zum Ausbau der Straße Flur 1 Flurstück 160
4. Abschluss eines Vertrages zum Ausbau der Straße Flur 1 Flurstück 160

**GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU**

**Korrektur zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd Nr. 11/2003 vom 13.11.2003:**

In vorgenannter Amtsblattausgabe wurden Beschlüsse des Gemeinderates Weißandt-Göolzau veröffentlicht. Diese Beschlüsse wurden in der Gemeinderatssitzung Weißandt-Göolzau am 29.10.2003 gefasst.

**GEMEINDE ZEHBITZ**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Zehbitz am 29.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Übertragung von Aufgaben der arbeitsmedizinischen sowie arbeitssicherheitstechnischen Betreuung zur Erfüllung an die VGEM Anhalt-Süd zwecks Vertragsabschluss mit dem Arbeitsmedizinischen Vorsorgezentrum GmbH (AMVZ GmbH) mit Wirkung zum 01.01.2004.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Vergabe Los 6, Maler und Tapezierer, Sanierung Zehmitz Nr. 17
3. Vergabe Los 7, Fußbodenleger, Sanierung Zehmitz Nr. 17

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Am 03.11.2003 wurde in der Gemeinde Schortewitz ein

**28er Herrenfahrrad „Alpina“,  
Farbe: lila, Nr.: 6120/OK,**

gefunden.

Der/die Eigentümer/in o.g. Fundsache möchte sich bitte beim Hauptamt, Außenstelle Radegast, der VGem Anhalt-Süd melden.

Am 16.11.2003 wurde ein Fundtier aus der Gemeinde Görzig, OT Reinsdorf,

**Hund (Mischlingsrüde),  
Farbe: schwarz, weißer Latz,**

durch die Tierpension Fraßdorf aufgenommen.

Der/die Eigentümer/in o.g. Fundtieres möchte sich bitte an die Tierpension Fraßdorf wenden.

gez. *Rita Wagner*  
Hauptamtsleiterin

## Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig und des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

### Mitteilung an unsere Kunden – Kundensprechtag

Hiermit geben wir bekannt, dass in der Zeit vom **01.01.2004 bis zum 17.01.2004** aus technischen Gründen **keine** Kundensprechtag des

**Trinkwasserzweckverbandes Zörbig**  
**Lange Straße 34**  
**06780 Zörbig und des**

**Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig**  
**Lange Straße 34**  
**06780 Zörbig**

stattfinden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. *Eschke*

*Geschäftsführer*

**Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt für die Gemeinden Cösitz, Weißandt-Göolzau, Zehbitz und Stadt Radegast Folgendes bekannt:**

### Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Radegast  
 Landkreise: Köthen und Bitterfeld  
 Aktenzeichen: 611/1-01-KOE 113

#### Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 26.11.2003 mit Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen

1. Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt ordnet hiermit für das gesamte Flurneuordnungsgebiet die vorläufige Besitzeinweisung an. Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin wird insbesondere die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.
- 1.1. Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der **15.02.2004** festgesetzt. Er gilt gemäß § 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG als Stichtag für die Wertgleichheit der Grundstücke.
- 1.2. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

#### 2. Hinweise

- 2.1. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karte der neuen Feldeinteilung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd (Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau), in der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig (Markt 12, 06780 Zörbig) und im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt (Kavalierstr 31, 06844 Dessau) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.  
 Am **20.01.2004** werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte in der Stadtverwaltung Radegast (Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast) erteilen.

- 2.2. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen, da erst zu diesem Zeitpunkt an deren Stelle die neuen Grundstücke treten. Müssen bis zu diesem Zeitpunkt grundbuchmäßige Änderungen vorgenommen werden, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

#### 3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz I FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987,3990), liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind übertragen worden, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und der Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Durch den Bau der Bundesstraße B 183n und anderer öffentlicher Anlagen wurden das Wege- und Gewässernetz sowie die alte Feldeinteilung durchschnitten und zersplittert. Dieser Nachteil wird gemäß dem Beschleunigungsgrundsatz mit der vorläufigen Besitzeinweisung behoben. Insofern werden weitere Entschädigungsverpflichtungen vermieden.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich Übergang des Besitzes und der Nutzung wird im einzelnen gemäß § 66 Absatz I FlurbG durch Überleitungsbestimmungen geregelt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim **Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt** einlegt werden.

gez. *Kasburg*  
 Amt für Landwirtschaft und  
 Flurneuordnung Anhalt

gez. *Wagner*  
 Bauamtsleiter

**Die nächste Ausgabe erscheint am**  
**Donnerstag, dem 15. Januar 2004**  
**Redaktionsschluss ist**  
**Montag, der 29. Dezember 2003**

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Abfallentsorgungstouren/ Abfallentsorgungstermine 2004 für die VGem Anhalt-Süd

##### Tourenplan Restabfall

Entsorgungsgebiet der Firma Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH

14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten!)

##### Tour T 7

###### Dienstag

Glauzig, Görzig, Reinsdorf, Station Weißandt Gölzau

13.01., 27.01., 10.02., 24.02., 09.03., 23.03., 06.04., 20.04., 04.05., 18.05., 02.06., 15.06., 29.06., 13.07., 27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 05.10., 19.10., 02.11., 16.11., 30.11., 14.12., 28.12.

##### Tour T 8

###### Mittwoch

Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Weißandt - Gölzau, Marmorit GmbH

14.01., 28.01., 11.02., 25.02., 10.03., 24.03., 07.04., 21.04., 05.05., 19.05., 03.06., 16.06., 30.06., 14.07., 28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 06.10., 20.10., 03.11., 17.11., 01.12., 15.12. 29.12.

##### Tour T 9

###### Donnerstag

Cosa, Libehna, Locherau, Pösigg, Repau, Ziebigk

02.01., 15.01., 29.01., 12.02., 26.02., 11.03., 25.03., 07.04., 22.04., 06.05., 19.05., 04.06., 17.06., 01.07., 15.07., 29.07., 12.08., 26.08., 09.09., 23.09., 07.10., 21.10., 04.11., 18.11., 02.12., 16.12., 30.12.

##### Tour T 10

###### Freitag

Lennewitz, Radegast, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz

02.01., 16.01., 30.01., 13.02., 27.02., 12.03., 26.03., 08.04., 23.04., 07.05., 21.05., 04.06., 18.06., 02.07., 16.07., 30.07., 13.08., 27.08., 10.09., 24.09., 08.10., 22.10., 05.11., 19.11., 03.12., 17.12., 31.12.

##### Tour T 11

###### Montag

Hohnsdorf, Rohndorf, Trebbichau/Fuhne

05.01., 19.01., 02.02., 16.02., 01.03., 15.03., 29.03., 13.04., 26.04., 10.05., 24.05., 07.06., 21.06., 05.07., 19.07., 02.08., 16.08., 30.08., 13.09., 27.09., 11.10., 25.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

##### Tour T 12

###### Dienstag

Gnetsch, Gnetscher Straße, Fernsdorf, Prosigk, Kleinweißandt, 1,1 m3 Rollcontainer im Neubaugebiet von Weißandt Gölzau

07.01., 20.01., 03.02., 17.02., 02.03., 16.03., 30.03., 14.04., 27.04., 11.05., 25.05., 08.06., 22.06., 06.07., 20.07., 03.08., 17.08., 31.08., 14.09., 28.09., 12.10., 26.10., 09.11., 23.11., 07.12., 21.12.

##### Tourenplan - Biotonne

###### Tour B 7

Hohnsdorf, Trebbichau/F.

08.01., 22.01., 05.02., 19.02., 05.03., 22.03., 05.04., 21.04., 05.05., 19.05., 04.06., 18.06., 05.07., 20.07., 03.08., 18.08., 02.09., 17.09., 04.10., 19.10., 02.11., 17.11., 02.12., 16.12.

###### Tour B 8

Cösitz, Fernsdorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Klein-Weißandt, Priesdorf, Prosigk, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, Weißandt-Gölzau

09.01., 23.01., 06.02., 20.02., 08.03., 23.03., 06.04., 22.04., 06.05., 21.05., 07.06., 21.06., 06.07., 21.07., 04.08., 19.08., 03.09., 20.09., 05.10., 20.10., 03.11., 18.11., 03.12., 17.12.

###### Tour B 9

Cosa, Lennewitz, Libehna, Locherau, Pösigg, Radegast, Repau, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk

12.01., 26.01., 09.02., 24.02., 09.03., 24.03., 07.04., 23.04., 07.05., 24.05., 08.06., 22.06., 07.07., 22.07., 05.08., 20.08., 06.09., 21.09., 06.10., 21.10., 04.11., 19.11., 06.12., 20.12.

##### Tourenplan – Blaue Tonne

###### Tour BT 11

Glauzig, Görzig, Hohnsdorf, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, Station Weißandt Gölzau, Trebbichau/Fuhne

12.01., 26.01., 09.02., 20.02., 08.03., 22.03.

###### Tour BT 12

Cösitz, Klein-Weißandt, Priesdorf, Radegast, Weißandt-Gölzau

13.01., 27.01., 09.02., 24.02., 09.03., 23.03.

###### Tour BT 15

Fernsdorf, Gnetsch, Libehna, Locherau, Prosigk, Repau

14.01., 28.01., 11.02., 25.02., 10.03., 24.03.

###### Tour BT 17

Cosa, Lennewitz, Pösigg, Riesdorf Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk

15.01., 29.01., 12.02., 26.02., 11.03., 25.03.

**Hinweis:** Die Entsorgungstermine für April bis Dezember 2004 werden im Mitteilungsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt, Ausgabe März 2004 veröffentlicht.

Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

### Bürgerinformation zur Entsorgung "Gelber Sack" 2004

Ab dem 1. Januar 2004 wird die Trauschel Entsorgungs GmbH die Entsorgung der "Gelben Säcke" übernehmen.

Die genauen Entsorgungstermine entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Tourenplan. Jeder Haushalt erhält in der 2. Dezemberhälfte eine Rolle Gelbe Säcke. Es besteht die Möglichkeit bei höherem Bedarf weitere Säcke in unserem Büro Prosigker Kreisstr. 3, 06366 Köthen oder bei unseren Entsorgungsfahrzeugen zu erhalten. Des weiteren informieren wir Sie über die Entsorgungstermine der Blauen Tonnen während der Weihnachtsfeiertage. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit unter der Telefonnummer 03496/ 216061 zur Verfügung.

*Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2004.*

Trauschel Entsorgungs GmbH



Durch die Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Entleerungstermine für die Gelbe und die Blaue Tonne.

Die Entleerung der Behälter erfolgt wie aufgeführt:

- 24.12. BT 8/1: Libehna, Locherau, Repau, Gnetsch, Prosigk, Fernsdorf
- BT 8/ 2: Riesdorf, Ziebigk, Pösigk, Cosa, Lennewitz, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz
- 30.12. BT 14/ 1: Görzig, Reinsdorf, Station W.-Görlau

**Tourenplan 2004 – Gelber Sack**

Achtung die Entsorgung des Gelben Sacks erfolgt ab 2004 im 14-tägigen Rhythmus

Der Tourenplan für die Gelbe Tonne (Gewerbe) entfällt! Die Entsorgungsrhythmen entnehmen Sie dem folgenden Plan.

**Montag – Ungerade Kalenderwoche**

Tour G1:

Görzig, Reinsdorf, Station Weißandt-Görlau

- 12.01., 26.01., 09.02., 23.02., 08.03., 22.03., 05.04., 19.04., 03.05., 17.05., 31.05., 14.06., 28.06., 12.07., 26.07., 09.08., 23.08., 06.09., 20.09., 04.10., 18.10., 01.11., 15.11., 29.11., 13.12., 27.12.

**Donnerstag – Ungerade Kalenderwoche**

Tour G7:

Riesdorf

- 02.01., 15.01., 29.01., 12.02., 26.02., 11.03., 25.03., 08.04., 22.04., 06.05., 21.05., 03.06., 17.06., 01.07., 15.07., 29.07., 12.08., 26.08., 09.09., 23.09., 07.10., 21.10., 04.11., 18.11., 02.12., 16.12., 30.12.

**Montag – Gerade Kalenderwoche**

Tour G11:

Kleinweißandt, Cösitz, Priesdorf, Zeundorf, Schortewitz, Glauzig, Rohndorf, Trebbichau/ F., Hohnsdorf

- 05.01., 19.01., 02.02., 16.02., 01.03., 15.03., 29.03., 13.04., 26.04., 10.05., 24.05., 07.06., 21.06., 05.07., 19.07., 02.08., 16.08., 30.08., 13.09., 27.09., 11.10., 25.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

**Dienstag – Gerade Kalenderwoche**

Tour G13:

Weißandt-Görlau, Radegast, Zehmitz, Zehbitz, Wehlau, Lennewitz

- 07.01., 20.01., 03.02., 17.02., 02.03., 16.03., 30.03., 14.04., 27.04., 11.05., 25.05., 08.06., 22.06., 06.07., 20.07., 03.08., 17.08., 31.08., 14.09., 28.09., 12.10., 26.10., 09.11., 23.11., 07.12., 21.12.

**Mittwoch – Gerade Kalenderwoche**

Tour G15:

Libehna, Locherau, Repau, Gnetsch, Prosigk, Fernsdorf, Cosa, Pösigk, Ziebigk

- 08.01., 21.01., 04.02., 18.02., 03.03., 17.03., 31.03., 15.04., 28.04., 12.05., 25.05., 09.06., 23.06., 07.07., 21.07., 04.08., 18.08., 01.09., 15.09., 29.09., 13.10., 27.10., 10.11., 24.11., 08.12., 22.12.

**Tourenplan Bücherbus**

- 11.12.2003** 16.00 - 16.30 Uhr Prosigk
- 14.20 - 14.40 Uhr Zehbitz 16.40 - 17.05 Uhr Libehna
- 14.45 - 15.00 Uhr Wehlau **16.12.2003**
- 15.05 - 15.20 Uhr Lennewitz 15.25 - 15.45 Uhr Hohnsdorf
- 15.30 - 15.50 Uhr Riesdorf 15.50 - 16.10 Uhr Trebbichau
- 16.00 - 16.25 Uhr Radegast a.d. Fuhne
- (Markt) 16.15 - 16.35 Uhr Rohndorf
- 16.35 - 16.55 Uhr Cösitz 16.40 - 17.05 Uhr Glauzig
- 17.00 - 17.15 Uhr Priesdorf **19.12.2003**
- 17.25 - 18.00 Uhr Gnetsch 15.00 - 15.30 Uhr Schortewitz
- 15.12.2003**
- 15.00 - 15.15 Uhr Ziebigk
- 15.20 - 15.45 Uhr Pösigk



**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Bereitschaftsdienst**

**Bereich Görzig/Gröbzig**

- 08.12.03 bis 15.12.03 Herr Dipl.-Med. A. Petri  
Tel.: Köthen (0 34 96)51 00 34
- 15.12.03 bis 22.12.03 Herr V. Reinicke  
Tel.: Edderitz (03 49 76)3 22 82
- 22.12.93 bis 29.12.03 Herr Dr. med. G. Meidel  
Tel.: Köthen (0 34 96)21 36 85  
Handy: (01 71)6 92 83 91
- 29.12.03 bis 05.01.04 Frau Dipl.-Med. C. Schultz  
Tel.: Gröbzig (03 49 76)2 22 38

**Bereitschaftsdienst**

**Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt-Görlau/Reupzig**

- 08.12.03, 7.00 Uhr - 15.12.03, 7.00 Uhr  
Frau Graf Radegast, Tel.: (03 49 78)2 12 44
  - 15.12.03, 7.00 Uhr - 22.12.03, 7.00 Uhr  
Dr. Försterling Weißandt-Görlau, Tel.: (01 63)3 72 72 99
  - 22.12.03, 7.00 Uhr - 29.12.03, 7.00 Uhr  
Frau Funk Radegast, Tel.: (03 49 78)2 25 42
  - 29.12.03, 7.00 Uhr - 05.01.04, 7.00 Uhr  
Dr. Buchheim Köthen, Tel.: (0 34 96)21 41 52
- Den nachfolgenden Bereitschaftsdienst bis zum 15.01.2004 entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.

**Aus dem kirchlichen Leben**

**Evangelische Gottesdienste**

**Parochie Görzig**

- 14.12.2003 09.15 Uhr Schortewitz  
10.30 Uhr Hohnsdorf
- 21.12.2003 09.15 Uhr Görzig
- 24.12.2003 14.00 Uhr Schortewitz  
15.30 Uhr Görzig  
17.00 Uhr Hohnsdorf
- 25.12.2003 10.00 Uhr Görzig
- 26.12.2003 09.15 Uhr Schortewitz
- 31.12.2003 16.00 Uhr Görzig

**Parochie Prosigk**

- 14.12.2003 10.00 Uhr Prosigk
- 21.12.2003 10.00 Uhr Prosigk  
18.00 Uhr Pösigk
- 24.12.2003 14.00 Uhr Riesdorf  
18.00 Uhr Prosigk
- 25.12.2003 10.00 Uhr Prosigk

**Parochie Weißandt-Görlau**

- 13.12.2003 14.00 Uhr Radegast (Konzert)
- 14.12.2003 14.00 Uhr Weißandt-Görlau
- 21.12.2003 09.00 Uhr Zehbitz  
10.00 Uhr Radegast  
15.00 Uhr Zehbitz  
16.30 Uhr Radegast  
16.30 Uhr Cösitz  
18.00 Uhr Weißandt-Görlau  
23.00 Uhr Gnetsch
- 24.12.2003 10.00 Uhr Radegast  
10.00 Uhr Weißandt-Görlau
- 25.12.2003 10.00 Uhr Radegast
- 26.12.2003 10.00 Uhr Weißandt-Görlau
- 31.12.2003 15.00 Uhr Radegast

## Liebe Einwohner und Einwohnerinnen,

*Gott spricht: Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht! Ich mache einen Weg in der Wüste und Wasserströme in der Einöde. (Jes 43, 19)*

Für viele Deutsche hat das Weihnachtsfest seine besondere Bedeutung als Familienfest. An diesen Tagen pflegt die Familie einen gewissenhafteren Umgang miteinander als sonst. Das sind zumindest die Erwartungen, die Menschen an das Weihnachtsfest haben. Den familiären Riten fehlt es jedoch an Substanz, wenn das Fest auf eine rein zwischenmenschliche Ebene reduziert wird. Weihnachten wird so zum alljährlichen Krampf für alle, die sich völlig zu Recht vor der Feier eines entleerten, und darum verlogenen Rituals fürchten. Genau genommen, ist ein solches Weihnachtsfest dann ja auch nichts Anderes als eine beliebige Familienfeier, zu der zusätzlich ein geschmücktes und beleuchtetes Nadelgehölz aufgestellt wird (von dem heute kaum noch jemand weiß, dass es "das Licht der Welt", Christus, symbolisiert). Frustrierte Menschen, die entschlossen das Weihnachtsfest boykottieren, sind der beste Beweis für ein unangemessenes, weil substanzloses Feiern der Heiligen Nacht. Weihnachten muss also mehr sein, als Hast und Einkaufstrubel vor dem Fest und zum Fest der (meist scheiternde) Versuch, Familienidylle und Gemütlichkeit zu programmieren. Aber was ist es dann, was das Fest der Weihnacht ausmacht? Das fragen ehrlich diejenigen, die nicht vor dem Fest weglaufen wollen, jedoch schmerzlich spüren, dass der Sinn des Festes nicht in gekauften Glitzerwaren und Familien-Glühwein liegt.

Die Monatslosung sagt, dass Gott mit Weihnachten etwas Neues schafft, das mitten im Leben erscheint, jedoch nicht so ohne Weiteres zu erkennen ist. Das Neue, das Gott schafft, bricht an mit dem Jesuskind. In der Heiligen Nacht kommt der Mächtigste als verletzbares Kind in diese friedlose, zerstrittene und verlogene Welt, um ihr mit seinem Wort und in seiner Person die Liebe zu bringen. Zum Wesen der Liebe gehört, bei Gott ihren Anfang zu haben. Liebe kann der Mensch nur empfangen. Und nur das Maß, das er selber an Liebe empfangen hat, ist er imstande an andere Menschen weiterzugeben, und so die Welt seinerseits etwas gerechter, etwas friedlicher zu machen. Initiiert wird die Liebe aber niemals von Menschen, sondern allein durch Gott. Unaufdringlich kommt das göttliche Kind zu uns, um sein Werk zu verrichten; die Liebe soll Macht und Raum in uns gewinnen. Regiert wird die Welt von Gott durch Sein Wort, dem sich Menschen entweder aussetzen oder verweigern. Erfährt das göttliche Wort Ablehnung, erleidet jede menschliche Gemeinschaft die Konsequenzen - das Aufblühen von Lieblosigkeit in Form von Habgier, Zwietracht, Lüge, Ungerechtigkeit und zuletzt von Unfrieden. Im Jesuskind, im Einbruch des Ewigen ins Zeitliche, ist die Liebe zuerst in seiner Geburt und zuletzt in ihrer höchsten Form, am Kreuz, anschaulich geworden. Die Adventszeit, die Zeit der Erwartung des Kindes, eignet sich besonders für einen Blick in die eigene Seele. Wen die Oberflächlichkeit des Lebens in Unzufriedenheit und Unruhe versetzt, der wird den Blick in seine Seele, in ihre inneren Wüsten und Einöden nicht scheuen. Der ehrliche Blick nach innen erkennt zugleich auch die Ursache aller seelischen Unordnung und Verwundungen. Es ist der Mangel an Liebe der äußeren Welt, der in uns Wüsten und Einöden bewirkt. Das Leben nur von Mensch zu Mensch genügt nicht, diesem Zustand abzuweichen. Die Liebe erwacht neu, tritt der Mensch in Anbetung mit hinzu zum Kind in der Krippe, das Ordnung und Leben in alle seelische Unordnung und Einöden zu bringen vermag.

*Ich wünsche allen Lesern des Amtsblattes  
gesegnete Weihnachten und ein gesundes  
Jahr 2004*

Ihr  
Dr. Andreas Karras



## Schulnachrichten/ Kindergärten

### Die Kindertagesstätte „Kinderglück“ - in Trägerschaft des DRK, KV Köthen e.v. - berichtet

**„Im Gespensterleben, ja da muss man  
schweben, leicht wie eine Feder sein und  
schwindelfrei ...“.**



Alle Gespenster, Geister, Vampire, Fledermäuse, Hexen, Spinnen und Kürbismännchen konnten am 22. Oktober 2003 in unsere Gespensterburg einschweben.



Nachdem sich alle an der gespenstischen Tafel gestärkt haben, fing die Gruselparty an. Ein Jeder aus unserer Geisterrunde stellte sich vor. Sir Dracula, Knochenmann, Spinnen, Minivampire, Fledermäuse, Hexen und Gespenster konnten bei schaurig schöner Geistermusik tanzen.



Bei verschiedenen Spielen, wie z.B. Köpfe rollen, Klapperknochenlauf, Spinnenschnappen und Geisterjagd konnten alle kleinen und großen Partygäste ihren Mut unter Beweis stellen. Von lustigem Kreischen bis hin zur Gänsehaut war alles dabei.

Auch unsere „Kleinsten“ fanden die etwas andere Party toll! Einen herzlichen Dank an alle Eltern für die reichlichen Gespenstergaben.

Die Erzieherinnen



## Verschiedenes

Am Donnerstag, dem 20.11.2003 feierte Magrit Ulrich zusammen mit ihren Sportlerinnen ihr 25-jähriges Übungsleiterjubiläum. An diesem Nachmittag herrschte im Gemeindezentrum von Weißandt-Gölzau eine fröhliche Stimmung.

Viele schöne Überraschungen hatten sich die Sportlerinnen für ihre Übungsleiterin ausgedacht und natürlich kam auch der Spaß nicht zu kurz.

Auch der Präsident des SV Gölzau 1924 e.V., Dieter Marx, überbrachte Glückwünsche des gesamten Vorstandes und bedankte sich für ihre langjährige Tätigkeit als Übungsleiterin.



Wenn man das Glück hatte, wie ich, an diesem Nachmittag anwesend zu sein und das lustige Treiben beobachten konnte, kann man nur eine Schlussfolgerung ziehen:

Magrit Ulrich hat sich nicht nur mit Leib und Seele dem Sport verschrieben, sondern hat es auch über die 25 Jahre geschafft, eine Gemeinschaft aufzubauen, in der sich jeder wohlfühlt, weil er weiß, dass man nicht nur in guten Zeiten zusammenhält, sondern auch Hilfe, Unterstützung und Zuspruch erfährt, wenn es einem mal nicht so gut geht.

*Bärbel Schmiedtchen*

## Halloweenfahrt in den Harz

Jugendliche vom Jugendclub Klein-Weißandt trafen sich am 31.10.2003 getrennt

1 x Weißandt-Gölzau 07.45 Uhr Spar-

kasse und

1 x Gnetsch 08.00 Uhr Bushaltestelle.

Pünktlich war unser Reisebus mit dem net-

ten Juniorchef Andreas "Gotsch Reisen".

Die Fahrt ging mit guter Laune und guter Stimmung - alle im Halloweenkostüm - los in Richtung Harz.

Mit einem kurzen Zwischenstopp in Aschersleben an der Aral-Tankstelle ging es mit heiterer Stimmung weiter bis Gernode auf einen Parkplatz. Dort konnten wir uns stärken mit heißen Würstchen und Kaffee.

Danach ging es auf einen kleinen Spaziergang zur Kuckucksuhren-Fabrik. Die Führung durch die Fabrik war sehr interessant und aufschlussreich. Wir bekamen die Gelegenheit zu sehen, wie die Uhren entstehen und mit welcher mühseligen Kleinarbeit die Herstellung verbunden ist.

Um 11.00 Uhr ging unsere Fahrt weiter in Richtung Timmenrode. Dort angekommen, wurden wir von unserem netten Reiseleiter "Achim" zur Sportlergaststätte geleitet, wo ein köstliches Mittagessen auf uns wartete.



Danach konnten wir es kaum erwarten, in den Jugendclub von Timmenrode zu gehen. Eine Überraschung war es für uns, weil wir nicht wussten, wo dieser ist.

Unsere Betreuerin Frau Kruhm hat uns damit ganz schön in Spannung versetzt.

Der Jugendclub Timmenrode befindet sich genau unter der Sportlergaststätte. Im Jugendclub haben uns die ersten Jugendlichen und ihre Betreuerin „Christel“ herzlichst in Empfang genommen.

So gegen 14.00 Uhr ging es dann mit einigen Jugendlichen aus Timmenrode weiter in Richtung Blankenburg. Unser Reiseleiter und seine nette Frau erklärten uns die Sage der Teufelsmauer und vieles mehr, bis hin zur Raubritterburg "Regenstein".

Der Aufstieg und Ausblick von der Burg war sehenswert.

Danach ging es zurück nach Timmenrode in den Club.

Dort wurden wir von den Jugendlichen und ihrer Betreuerin mit Kaffee, selber gebackenen Kuchen usw. bei Kerzenschein überrascht.

Es schlossen sich dann Spiele an, es wurde miteinander geredet, Handy-Nr. und Weiteres wurden ausgetauscht. Dann kam der "Hammer". Ein Jugendlicher von Timmenrode spielte Schlagzeug; einen Haufen bunt durcheinander gewürfelte Lieder gab er zum besten, wonach getanzt wurde. Sogar eine Showeinlage ist geplant von 2 Personen aus unseren Reihen erfolgt. Es war einfach Spitze.

Als es dann 18.30 Uhr war und wir mussten die Heimfahrt antreten, bedankten wir uns und luden die Jugendlichen zu uns nach Klein-Weißandt ein. Die Verabschiedung fiel sehr schwer nach so einem schönen Tag.

Es war für Alle ein ereignisreicher, gelungener Tag.

Unserer lieben Betreuerin, Frau Anni Kruhm, die leider nicht mehr so oft für uns da sein kann, möchte ich ein großes Lob im Namen aller Jugendlichen, die den Club in Klein-Weißandt besuchen, aussprechen.

Frau Kruhm hatte nicht viel Zeit, die Halloweenfahrt zu planen und zu organisieren.

Trotzdem ist es ihr gelungen, einen sehr interessanten/erlebnisreichen Ausflug zu gestalten.

Wir wissen, dass es viel Mühe kostet, etwas Besonderes auf die Beine zu stellen. Ein Dank gilt auch den Sponsoren, welche uns durch unsere Betreuerin Frau Kruhm zur Seite standen.

Wir hoffen, dass unsere „Kruhmi“ noch weiter für uns da sein wird und uns unterstützt, weiterhilft so gut es geht.

*Danke nochmals.*

*Marcus Kleinert*



## Wir gratulieren



Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

Frau Becker, Gertrud in Schortewitz	zum 82. Geburtstag
Frau Becker, Gertrud in Schortewitz	zum 77. Geburtstag
Herrn Beinert, Gustav in Weißandt-Görlau	zum 65. Geburtstag
Frau Bennemann, Marie in Radegast	zum 76. Geburtstag
Frau Berger, Helene in Prosigk OT Fernsdorf	zum 80. Geburtstag
Frau Bernhardt, Magda in Gnetsch	zum 77. Geburtstag
Frau Biesolt, Margrit in Görzig	zum 60. Geburtstag
Frau Bosselmann, Hilda in Schortewitz	zum 91. Geburtstag
Herrn Broos, Paul in Trebbichau A D Fuhne	zum 70. Geburtstag
Herrn Broy, Manfred in Weißandt-Görlau	zum 65. Geburtstag
Herrn Brückner, Walter in Gnetsch	zum 81. Geburtstag
Frau Bunge, Lisbeth in Gnetsch	zum 78. Geburtstag
Frau Dorn, Klara in Prosigk	zum 82. Geburtstag
Frau Fischer, Ruth in Zehbitz OT Zehmitz	zum 80. Geburtstag
Frau Förster, Liesbeth in Schortewitz	zum 76. Geburtstag
Frau Gehrman, Gerda in Gnetsch	zum 79. Geburtstag
Frau Hähnel, Magdalene in Prosigk OT Fernsdorf	zum 83. Geburtstag
Frau Haupt, Renate in Weißandt-Görlau	zum 70. Geburtstag
Frau Hebecker, Irene in Radegast	zum 60. Geburtstag
Frau Herbst, Gertrud in Görzig	zum 93. Geburtstag
Frau Jahn, Martha in Glauzig OT Rohndorf	zum 84. Geburtstag
Frau Jungfer, Elfriede in Radegast	zum 70. Geburtstag
Frau Kapser, Else in Schortewitz	zum 90. Geburtstag
Frau König, Irma in Weißandt-Görlau	zum 89. Geburtstag
Frau Köppe, Rita in Cösitz	zum 60. Geburtstag
Herrn Krietsch, Otto in Gnetsch	zum 78. Geburtstag
Herrn Kruszyk, Günter in Cösitz	zum 77. Geburtstag
Herrn Lang, Walter in Radegast	zum 77. Geburtstag
Frau Linde, Gisela in Radegast	zum 60. Geburtstag
Frau Lüdicke, Martha in Prosigk OT Fernsdorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Malik, Alfred in Cösitz	zum 86. Geburtstag
Herrn Meyer, Helmut in Glauzig	zum 77. Geburtstag
Frau Morch, Klara in Weißandt-Görlau	zum 86. Geburtstag
Herrn Müller, Wilhelm in Weißandt-Görlau	zum 80. Geburtstag
Herrn Pankrath, Günther in Schortewitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Pütz, Harald in Glauzig	zum 65. Geburtstag
Frau Rau, Annemarie in Gnetsch	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinsdorf, Harri in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Frau Riechert, Marianne in Görzig	zum 75. Geburtstag
Frau Röder, Luzie in Görzig	zum 80. Geburtstag
Frau Rother, Martha in Radegast	zum 82. Geburtstag
Herrn Rukop, Kurt in Cösitz	zum 84. Geburtstag
Herrn Sbresny, Hermann in Schortewitz	zum 75. Geburtstag
Frau Schebesta, Ilse in Weißandt-Görlau	zum 82. Geburtstag
Herrn Schlimme, Georg in Trebbichau A D Fuhne OT Hohndorf	zum 75. Geburtstag
Frau Schliwa, Marianne in Zehbitz OT Zehmitz	zum 78. Geburtstag
Herrn Schmidt, Ernst in Prosigk	zum 65. Geburtstag

Herrn Schöbe, Reinhold in Trebbichau A D Fuhne	zum 65. Geburtstag
Frau Schöne, Irmgard in Schortewitz	zum 76. Geburtstag
Frau Schröter, Margarete in Prosigk OT Fernsdorf	zum 80. Geburtstag
Frau Schröter, Margarete in Prosigk OT Fernsdorf	zum 79. Geburtstag
Herrn Schulz, Erich in Prosigk	zum 78. Geburtstag
Frau Schulz, Helene in Schortewitz	zum 86. Geburtstag
Herrn Schulze, Erich in Schortewitz	zum 77. Geburtstag
Frau Schwarzbach, Klara in Weißandt-Görlau	zum 92. Geburtstag
Herrn Schwertfeger, Fritz in Libehna OT Repau	zum 70. Geburtstag
Frau Siedlok, Cäzilie in Prosigk	zum 88. Geburtstag
Frau Stammwitz, Gisela in Görzig	zum 77. Geburtstag
Frau Steigemann, Katharina in Radegast	zum 84. Geburtstag
Frau Tepper, Helga in Cösitz	zum 75. Geburtstag
Frau Wallies, Christa in Radegast	zum 60. Geburtstag
Frau Weigl, Marie in Görzig OT Reinsdorf	zum 81. Geburtstag
Herrn Winter, Walter in Radegast	zum 70. Geburtstag
Frau Wittig, Ruth in Radegast	zum 77. Geburtstag
Frau Woldenberg, Lottchen in Prosigk	zum 76. Geburtstag
Herrn Wrobel, Reinhard in Gnetsch	zum 77. Geburtstag
Frau Zander, Anna in Libehna OT Locherau	zum 81. Geburtstag
Herrn Zick, Walter in Zehbitz	zum 65. Geburtstag
Herrn Zwanzig, Werner in Radegast	zum 75. Geburtstag

Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren:

am 05.12.2003

zum 50. Ehejubiläum

Heimann, Werner und Heimann, Herta in Weißandt-Görlau,

am 19.12.2003

zum 50. Ehejubiläum

Schröter, Rudolf und Schröter, Reingard in Trebbichau an der Fuhne.

Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre viel Gesundheit und alles Gute.

### Impressum

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riedsdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (solte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:

- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulnachrichten - Kindergärten
- Geschichte

- Verschiedenes  
sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß

- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder

Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzellexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzellexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.